

Amt für Kultur und Sport
Kantonale Kunstsammlung

Kreuzackerstrasse 1
Postfach
4502 Solothurn
Telefon 032 627 60 60
aks@dbk.so.ch
aks.so.ch

Merkblatt

Schaden und Verlust von Werken aus der kantonalen Kunstsammlung

Schäden können klimabedingt im Rahmen des Alterungsprozesses auftreten wie beispielsweise Ausbrüche in der Malfläche, Schimmel infolge zu hoher Feuchtigkeit, Vergilbung durch zu starkes Licht oder offene Gehrung am Bilderrahmen.

Andere Schäden hingegen können aufgrund eines konkreten Ereignisses beispielsweise infolge einer Unachtsamkeit, eines Unfalls, der Verletzung elementarer Sorgfaltspflicht oder eines Diebstahls erfolgen.

Mit der Leihnahme eines Kunstwerkes ist der Leihnehmer/die Leihnehmerin verpflichtet, das Werk mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Sie oder er muss sich bemühen, das Werk vor mutwilliger Beschädigung oder Entwendung zu schützen. Dem Leihnehmer/der Leihnehmerin ist es zudem untersagt, Werke zu verändern (einschliesslich Rahmung oder andere Formen der Präsentation) oder umzuplatzieren.

Meldepflicht

Schaden- und Verlustereignisse sind dem AKS unverzüglich jedoch spätestens bis drei Wochen nach Feststellung des Schadens oder des Verlustes in schriftlicher Form mit fotografischem Protokoll zu melden. Bitte verwenden Sie dazu die Formulare Schadenmeldung/Verlustmeldung eines Werkes aus der kantonalen Kunstsammlung.

Grundsätzlich ist bei Sachbeschädigungen an Kunstwerken Strafantrag zu stellen (ggf. gegen Unbekannt).

Nach Erhalt der Schadensmeldung koordiniert das AKS das weitere Vorgehen und leitet folgende Schritte ein:

- Feststellung des Zustands, Schadensaufnahme und Untersuchung ggf. durch eine/n Experten/in
- Erstellung eines Konservierungs- und Restaurierungskonzeptes oder in einfachen Fällen einer Empfehlung für eine zu treffende Massnahme unter Berücksichtigung der Fragen betreffend Authentizität, Restaurierungsethik und technisch-funktioneller Machbarkeit
- Bedeutung des Kunstwerks und Beurteilung des Bedeutungsverlustes
- Kontaktnahme mit den betroffenen Kunstschaffenden
- Kostenschätzung vornehmen und Möglichkeiten der Finanzierung prüfen
- Rechtliche Aspekte abklären

In der Folge bestimmt das AKS das weitere Vorgehen in Zusammenarbeit und in Absprache mit den involvierten Anspruchsgruppen (HBA, Kunstschaffende oder ihre Rechtsnachfolger, Experten wie Restauratoren/innen, Nutzer/in der Baute etc.).

Die Organisation und Umsetzung der Massnahmen (Konservierung, Restaurierung etc.) werden in der Regel durch das AKS begleitet. Die formelle Abnahme der vollzogenen Massnahmen liegt beim AKS (siehe auch Handbuch zum Umgang mit Kunstwerken im Eigentum des Kantons Solothurn, ab Kapitel 2.4).

Kosten

Bezüglich der Kosten, die für die Restaurierung von Schäden an Kunstwerken, Rahmen oder Sockeln entstehen oder aus dem Verlust eines Kunstwerkes resultieren gilt folgende Regelung:

- Für die Behebung von Schäden, die auf einen normalen Alterungsprozess der Kunstwerke zurückzuführen sind, kommt je nach Sachlage das AKS oder das HBA (Kunst und Bau) auf. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Schadenbehebung zulasten des Lotteriefonds.
- Für die Behebung von Schäden, die durch ein plötzliches, ausserordentliches und nicht voraussehbares Ereignis entstanden sind, trägt der Leihnehmer/die Leihnehmerin die Restaurierungskosten, bis zu Fr. 1000.- im Einzelfall. Für die übrigen Kosten kommt je nach Sachlage das AKS oder das HBA (Kunst und Bau) auf. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Schadenbehebung zulasten des Lotteriefonds.
- Bei Verletzung elementarer Sorgfaltspflichten (Vorsatz, Inkaufnahme, Grobfahrlässigkeit) durch Mitarbeitende oder andere Vertragspartner des jeweiligen Departements kommt dieses für den Schaden auf, soweit der Schaden nicht den Verantwortlichen weiterbelastet werden kann.

! Veranlassen Sie keine Restaurierungen an Werken oder Reparaturen an Rahmen auf eigene Initiative, sondern kontaktieren Sie direkt das AKS.